



Die Stadtwerke Schneeberg GmbH übernehmen im Sinne von § 3 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) den Messstellenbetrieb als grundzuständiger Messstellenbetreiber, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung laut § 5 oder 6 MsbG getroffen wird.

Als grundzuständiger Messstellenbetreiber ist die Stadtwerke Schneeberg GmbH verpflichtet, Messstellen mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen auszustatten.

Nach Messstellenbetriebsgesetz § 29 sind wir dazu verpflichtet Sie mindestens 6 Monate vor Beginn des Rollouts über folgende Punkte zu informieren.

Die Stadtwerke Schneeberg GmbH wird, soweit dies nach § 30 technisch möglich und nach § 31 wirtschaftlich vertretbar ist, Messstellen an ortsfesten Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen wie folgt auszustatten:

1. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch über 6 000 Kilowattstunden sowie bei solchen Letztverbrauchern, mit denen eine Vereinbarung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes besteht,
2. bei Anlagenbetreibern mit einer installierten Leistung über 7 Kilowatt.

Die Stadtwerke Schneeberg GmbH können, soweit dies nach § 30 technisch möglich und nach § 31 wirtschaftlich vertretbar ist, Messstellen an ortsfesten Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen ausstatten:

1. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 6 000 Kilowattstunden sowie
2. von Anlagen mit einer installierten Leistung über 1 bis einschließlich 7 Kilowatt.

Im Netzgebiet der Stadtwerke Schneeberg GmbH sind nach derzeitigem Stand betroffen:

- ca. 1000 Zähler für den Umbau auf ein intelligentes Messsystem und
- ca. 16500 Zähler für den Umbau auf eine moderne Messeinrichtung.

Die Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen umfasst folgende Standardleistungen:

1. die in § 60 benannten Prozesse einschließlich der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung im Smart-Meter-Gateway und die standardmäßig erforderliche Datenkommunikation sowie
2. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 10 000 Kilowattstunden, soweit es der variable Stromtarif im Sinne von § 40 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes erfordert, maximal die tägliche Bereitstellung von Zählerstandgängen des Vortages gegenüber dem Energielieferanten und dem Netzbetreiber sowie
3. die Übermittlung der nach § 61 erforderlichen Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit oder über eine Anwendung in einem Online-Portal, welches einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht sowie
4. die Bereitstellung der Informationen über das Potenzial intelligenter Messsysteme im Hinblick auf die Handhabung der Ablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs sowie eine Softwarelösung, die Anwendungsinformationen zum intelligenten Messsystem, zu Stromsparhinweisen und -anwendungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik enthält, Ausstattungsmerkmale und Beispielanwendungen beschreibt und Anleitungen zur Befolgung gibt sowie
5. in den Fällen des § 31 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 und 3 Satz 2 das Bereithalten einer Kommunikationslösung, mit der bis zu zweimal am Tag eine Änderung des Schaltprofils sowie einmal täglich die Übermittlung eines Netzzustandsdatums herbeigeführt werden kann,

6. in den Fällen des § 40 und unter den dort genannten Voraussetzungen die Anbindung von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und die Anbindung von Messeinrichtungen für Gas und
7. die Erfüllung weiterer sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den §§ 47 und 75 ergebender Pflichten, insbesondere zu Geschäftsprozessen, Datenformaten, Abrechnungsprozessen, Verträgen oder zur Bilanzierung.

Eine Übersicht über mögliche Zusatzleistungen nach § 35 Absatz 2 MsbG finden Sie auf dem [Preisblatt Messstellenbetrieb](#) der Stadtwerke Schneeberg GmbH. Zusatzleistungen können separat bestellt und in Anspruch genommen werden. Preise zu intelligenten Messsystemen, modernen Messeinrichtungen und Zusatzleistungen finden Sie ebenfalls auf genannten [Preisblatt](#).

Soweit nach MsbG nicht die Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen vorgesehen ist und soweit dies nach § 32 wirtschaftlich vertretbar ist, werden die Stadtwerke Schneeberg GmbH Messstellen an ortsfesten Zählpunkten bei Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern mindestens mit modernen Messeinrichtungen ausstatten. Die Ausstattung hat bis zum Jahr 2032, bei Neubauten und Gebäuden, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, bis zur Fertigstellung des Gebäudes zu erfolgen.

Die Stadtwerke Schneeberg GmbH werden, im Sinne des §37 MsbG alle betroffenen Anschlussnutzer, Anschlussnehmer, Anlagenbetreiber und Messstellenbetreiber spätestens drei Monate vor der Ausstattung der Messstelle darüber informieren und auf die Möglichkeit zur freien Wahl eines Messstellenbetreibers nach den §§ 5 und 6 hinweisen.

Weitere interessante Fragen und Antworten können Sie gern in unserem [FAQ](#) nachlesen.

Geräte-/Zählertechnik für den Messstellenbetrieb mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen.

Ein **Intelligentes Messsystem** im Sinne des MsbG ist
(digitaler Stromzähler mit Smart-Meter-Gateway als Kommunikationseinheit)

eine über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebundene moderne Messeinrichtung zur Erfassung elektrischer Energie, das den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt und den besonderen Anforderungen nach den §§ 21 und 22 genügt, die zur Gewährleistung des Datenschutzes, der Datensicherheit und Interoperabilität in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien festgelegt werden können.

Eine **Moderne Messeinrichtung** im Sinne des MsbG ist
(digitaler Stromzähler)

eine Messeinrichtung, die den tatsächlichen Elektrizitätsverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt und über ein Smart-Meter-Gateway sicher in ein Kommunikationsnetz eingebunden werden kann.

Eine Beschreibung zu den verwendeten „Modernen Messeinrichtungen“ finden sie hier: [ED300L](#)

Ein **Smart-Meter-Gateway** im Sinne des MsbG ist

die Kommunikationseinheit eines intelligenten Messsystems, die ein oder mehrere moderne Messeinrichtungen und weitere technische Einrichtungen wie insbesondere Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz zur Gewährleistung des Datenschutzes, der Datensicherheit und Interoperabilität unter Beachtung der besonderen Anforderungen von Schutzprofilen und Technischen Richtlinien nach § 22 Absatz 1 und 2 sicher in ein Kommunikationsnetz einbinden kann und über Funktionalitäten zur Erfassung, Verarbeitung und Versendung von Daten verfügt.

Vertragliche Grundlagen zum Messstellenbetrieb mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen.

Messstellenvertrag Strom

Der Messstellenvertrag Strom regelt den Messstellenbetrieb mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen nach Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes § 9 Messstellenverträge Absatz 1 bis 4 für den Bereich Strom. Die Stadtwerke Schneeberg GmbH ist grundzuständiger Messstellenbetreiber und führt den Messstellenbetrieb durch.

Der Messstellenvertrag kommt unter folgenden Bedingungen zustande:

1. Der Messstellenbetrieb wird Ihnen, wie bisher der Fall, über Ihren Stromlieferanten in Rechnung gestellt, so schließen wir einen Messstellenvertrag mit Ihrem Stromlieferanten ab. Mit Ihnen kommt kein separater Messstellenvertrag zustande. Das Messentgelt erhalten wir von Ihrem Stromlieferanten.
2. Ihr Stromlieferant stellt Ihnen das Messentgelt **nicht** mehr in Rechnung, es kommt ein Messstellenvertrag zwischen Ihnen und den Stadtwerken Schneeberg GmbH zustande. Der Vertrag kommt automatisch dadurch zustande, dass Sie als Anschlussnutzer Strom aus dem Stromnetz der Stadtwerke Schneeberg GmbH entnehmen. Für diesen Fall erhalten Sie von uns eine Rechnung für den Messstellenbetrieb.
3. Bei Anlagenbetreibern und einer reinen Stromerzeugung (reiner Erzeugungszähler) ist ein Messstellenvertrag in schriftlicher Form erforderlich.

Messstellenvertrag für den Messstellenbetrieb zwischen Anschlussnutzer / Anschlussnehmer / Anlagenbetreiber und Lieferanten sowie Netzbetreiber finden Sie hier:

Allgemeine Bedingungen zum Messstellenvertrag

Anschlussnutzer/Anschlussnehmer/Anlagenbetreiber laut § 9 Abs. 1 Nr. 1 MsbG

[Messstellenvertrag Lieferanten laut § 9 Abs. 1 Nr. 2 MsbG](#)

[Messstellenbetreiberrahmenvertrag Netzbetreiber laut § 9 Abs. 1 Nr. 3 MsbG](#)